

Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft

Voraussichtlich wird das Europäische Parlament im Verlauf seiner ersten Plenartagung im Oktober darüber abstimmen, ob es seine Zustimmung zu der vorgeschlagenen Verordnung über die Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTa) erteilt, auf die sich 20 Mitgliedstaaten im Juni 2017 im Rahmen der Verstärkten Zusammenarbeit verständigt haben.

Hintergrund

Derzeit unterliegt die Verfolgung von Straftaten, die sich gegen den EU-Haushalt richten, der alleinigen Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, was [Berichten zufolge](#) einen uneinheitlichen Schutz der finanziellen Interessen der EU bedingt. Daher entstand die Idee, die EUSTa zu errichten, um Straftaten zu bekämpfen, die sich gegen die finanziellen Interessen der EU richten, darunter Betrugsfälle im Rahmen der EU-Regional- und Agrarfonds. Die EUSTa würde somit die Rolle der bestehenden zuständigen EU-Einrichtungen ergänzen, die sich, wenn sie im Lauf der Zeit auch gestärkt wurden, weiterhin auf verwaltungsrechtliche Untersuchungen, die vom Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) durchgeführt werden, Koordinierung und Informationsaustausch (z. B. über Eurojust) beschränken.

Der Vorschlag der Kommission

Die Kommission nahm im Juli 2013 einen [Vorschlag](#) für die Errichtung der EUSTa an, der sich auf [Artikel 86](#) des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) stützt, der ein besonderes Gesetzgebungsverfahren ermöglicht, das Einstimmigkeit im Rat und die Zustimmung des Parlaments erfordert. Dem Vorschlag zufolge wäre die Staatsanwaltschaft eine dezentrale EU-Einrichtung mit einer hierarchischen Struktur, bestehend aus dem Europäischen Staatsanwalt und den der EUSTa angehörenden, aber in jedem Mitgliedstaat angesiedelten Delegierten Europäischen Staatsanwälten.

Verstärkte Zusammenarbeit

Gemäß Artikel 86 AEUV kann, sofern im Rat keine Einstimmigkeit besteht, eine Gruppe von mindestens neun Mitgliedstaaten eine Verstärkte Zusammenarbeit beschließen. Im April 2017 teilten 16 Mitgliedstaaten ihre Absicht mit, eine entsprechende Zusammenarbeit einzuleiten, vier weitere schlossen sich zu einem späteren Zeitpunkt an. Am 8. Juni 2017 erzielten die teilnehmenden Mitgliedstaaten eine Einigung über die Verordnung, die die Zustimmung des Parlaments erfordert. Gemäß der [Vereinbarung](#) handelt die EUSTa als eine einheitliche Behörde mit einem dezentralen Aufbau, die in zwei Ebenen gegliedert ist. Die zentrale Dienststelle setzt sich aus dem Europäischen Generalstaatsanwalt, dem Kollegium (mit einem Europäischen Staatsanwalt je teilnehmendem Mitgliedstaat), den Ständigen Kammern und dem Verwaltungsdirektor zusammen. Die dezentrale Ebene besteht aus den Delegierten Europäischen Staatsanwälten, die in den Mitgliedstaaten angesiedelt sind und eine doppelte Funktion haben, nämlich im Namen der EUSTa handeln und die gleichen Befugnisse haben wie nationale Staatsanwälte. Um eine wirksame Koordinierung und EU-weit einen einheitlichen Ansatz sicherzustellen, wird ihre Arbeit von der zentralen Ebene überwacht. In der Regel bestünden die Aufgaben der EUSTa in der strafrechtlichen Untersuchung und Verfolgung sowie der Anklageerhebung in Bezug auf Personen, die Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union im Sinne der im Juli 2017 angenommenen „[PIF-Richtlinie](#)“ – einschließlich grenzüberschreitenden MwSt.-Betrugs mit einem Gesamtschaden von mindestens 10 Mio. EUR – und untrennbar damit verbundene Straftaten begangen haben. Für eine Ausdehnung ihrer Zuständigkeit auf schwere Straftaten mit grenzüberschreitender Dimension (zulässig gemäß Artikel 86 Absatz 4 AEUV) ist ein einstimmiger Beschluss des Europäischen Rates erforderlich.



Standpunkt des Europäischen Parlaments

In den Zwischenberichten des Parlaments ([2014](#), [2015](#)) wurde für eine starke und unabhängige EUSa mit einer sich von der nationalen Behörden unterscheidenden Zuständigkeit plädiert und die von der Kommission vorgeschlagene hierarchische Struktur unterstützt. Hingegen entwickelte der Rat die Vorstellung von der kollegialen Struktur der Staatsanwaltschaft (mit Kollegiumsmitgliedern aus allen teilnehmenden Mitgliedstaaten) und von einer eher konkurrierenden (statt ausschließlichen) Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft und der nationalen Strafverfolgungsbehörden, die in der Vereinbarung im Rahmen der Verstärkten Zusammenarbeit verankert ist. [Im Zwischenbericht des EP von 2016](#) war man um Klarstellung bezüglich dieses neuen Ansatzes bemüht, und im September 2017 sprach der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) des EP seine [Empfehlung](#) aus, die Zustimmung zum Verordnungsentwurf des Rates zu erteilen.

Verfahren der Zustimmung: [2013/0255\(APP\)](#). Federführender Ausschuss: LIBE, Berichtsteratterin: Barbara Matera (PPE, IT).